

---

## FORSCHUNGSBERICHTE

---

*István Kállay, Budapest*

---

### Verwaltungsgeschichte Ungarns 1686—1848 (Forschungsbericht)

Die Verwaltungsgeschichte ist eine noch junge Disziplin, nicht nur in Ungarn, sondern auch in Europa. Die Verwaltungswissenschaft selbst ist ein Produkt der neuesten Zeit. Die Verwaltungsgeschichte erschließt die Entwicklung der Verwaltungswissenschaft und ihrer Rechtsinstitute. Ein Grund dafür, warum diese Disziplin erst so spät selbstständig wurde liegt darin, daß im feudalen Rechtssystem jede alte Rechtsnorm solange als rechtskräftig betrachtet wurde, bis dieselbe von irgendeiner Rechtsregel oder von einer Rechtsgewohnheit außer Kraft gesetzt wurde. Das erklärt, daß der Umfang verwaltungsgeschichtlicher Werke — im Vergleich zu den staatsrechtlichen Arbeiten — verschwindend gering ist.<sup>1</sup>

Die Jahre nach dem II. Weltkrieg waren für die Verwaltungsgeschichte ungünstig, erst in den letzten 15—20 Jahren nahm diese Disziplin einen Aufschwung<sup>2</sup>. Das gibt die Erklärung dafür, warum eine zusammenfassende Verwaltungsgeschichte über die Periode 1686—1848 noch nicht zustande kam. Über die frühere Zeit (1526—1686) haben wir eine schon klassische Arbeit von Győző Ember<sup>3</sup>. Die Fortsetzung dieses Werkes ist die Aufgabe der folgenden Generation.

Es existiert eine grundlegende Arbeit für das ganze 18. Jahrhundert mit Theodor Meyers Buch (bzw. seiner neuen Auflage) über die Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit<sup>4</sup>. Theodor Mayer stellt fest, daß die ungarische öffentliche Verwaltung noch immer die Zeichen des

<sup>1</sup> A ndor Csizmadia: A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig [Die Entwicklung der ungarischen öffentlichen Verwaltung vom XVIII. Jahrhundert bis zum Räteystem]. Budapest 1976. 11, 20.

<sup>2</sup> Eine gute Zusammenfassung: Nagyné, Szegvári Katalin: A jogtörténettudomány kutatási eredményei és perspektívái a felszabadulás után (helyzetlelemzés) [Forschungsergebnisse und Perspektiven der Rechtsgeschichtswissenschaft nach der Befreiung (eine Lageanalyse)]. Ausgaben des Lehrstuhles für ungarische Rechtsgeschichte (ELTE). Red. Kálmán Kovács. No 7. Budapest 1975.

<sup>3</sup> Győző Ember: Az újkori magyar közigazgatás története 1526—1686 [Geschichte der ungarischen öffentlichen Verwaltung in der Neuzeit 1526—1686]. Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs (MOL). Behörden- und Amtsgeschichte. No 1. Budapest 1946.

<sup>4</sup> Theodor Mayer: Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Herausgegeben von Josef Flackenstein und Heinz Stoob. Bearbeitet von Adalbert Toth. Sigmaringen 1980.

mittelalterlichen Ständestaates trug, wo der Beamten-Staat nur langsam zur Geltung kam. Dies lag im Interesse des Herrschers, der einen bürokratischen Absolutismus vorbereitete. Diesem Ziel dienten die Verwaltungsreformen und besonders das Einrichtungswerk. Adalbert Toth, der Theodor Meyers Buch bearbeitet hat, modifizierte die alte Auffassung, daß der Verfasser des Einrichtungswerkes Kollonitsch gewesen wäre. Er behauptet — auf Grund der Notizen Meyers-, daß das Einrichtungswerk eher vom Hofkriegsrat Franz Joseph Krapf, unter Mitwirkung von anderen Beamten (z. B. Hofkammerrat Baron Aichpichl) zusammengestellt wurde. Theodor Mayer hat nämlich herausgefunden, daß Baron Aichpichl das ganze Land Ungarn bereiste, um Ordnung zu schaffen, um den Beamten eine Richtlinie zu geben und die Fehler auszubessern. Nach Adalbert Toths Auffassung diente das Einrichtungswerk dem Ziel, die Zustände in Ungarn zu verbessern und zielte auf Wirtschaftsprosperität. Kollonitsch war kein Feind Ungarns, fühlte aber ein gewisses Mißtrauen gegenüber den Ungarn. Dieses gegenseitige Mißtrauen kam aber nicht erst in der Zeit von Kollonitsch zustande, sondern hatte sich durch mehrere Generationen hindurch geformt. Anerkennungsworte hören wir in der ungarischen Geschichtsschreibung über die Zielsetzungen von Kollonitsch nur auf dem Gebiet der Wirtschaft und Gesellschaft.

Einige Teile des Einrichtungswerkes (z. B. Innenpolitik) veröffentlichte Andor Csizmadia in ungarischer Übersetzung<sup>5</sup>. Im denselben Band finden wir die Instruktion Maria Theresias für die Obergespäne (1768); die *Opinio Regni Hungariae* (vor 1777); den »Pastoralbrief« des Reformkaisers an die Staatsbeamten (1782); die Verordnung Leopolds II. über die Geschäftsführung der Dikasterien (1792); Auszüge des Manuskriptes József Hajnóczy aus der »Ratio proponendarum in Comitibus Hungariae legum« (1790) — über die Executivmacht und über einige Regierungsgegenstände.

Die ungarische Verwaltungsgeschichte in den letzten 200 Jahren wurde von Andor Czizmadia behandelt<sup>6</sup>. Die Betonung liegt auf den letzten 100 Jahren, da aber die Wurzeln der modernen Verwaltung ins 18. Jahrhundert zurückgehen, behandelte der Autor auch die Grundlagen im 18. Jahrhundert, auf die das ganze spätere Verwaltungssystem aufgebaut wurde. Das Buch besteht aus 20 Kapiteln, und behandelt chronologisch die großen Gebiete der Verwaltungsgeschichte: Organisation, öffentlicher Dienst, Fachverwaltung, Reformbestrebungen, Verstaatlichung, Rationalisierung usw. Die ersten zwei Kapitel behandeln die Verwaltung der Endepoche des Feudalismus (bis 1848), das 3.—10. Kapitel die Grundlegung der bürgerlichen Verwaltung des Dualismus, die Neuorganisation der Autonomien (1870—1872), die Gebietsregelungen (1873—1876), die Verwaltungsreform der Kálmán Tisza-Regierung, die Organisation der duali-

<sup>5</sup> Andor Csizmadia: *Bürokrácia és közigazgatási reformok Magyarhonban* [Bürokratie und Verwaltungsreformen in Ungarn]. Budapest 1979.

<sup>6</sup> Andor Csizmadia: *A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig* (siehe die Anmerkung No 1. oben). Budapest 1976.

stischen Fachverwaltung, die Gründung des Verwaltungsgerichtshofes usw.

Wie der obige Überblick zeigt, widmete Andor Csizmadia den ersten Teil seines Buches der Entwicklung der ungarischen öffentlichen Verwaltung vor 1848. Er betont die grundlegende Änderung im 18. Jahrhundert: durch den Frieden von Szatmár (1711) und die Pragmatica Sanctio bildete sich eine Personalunion Ungarn- Siebenbürgen und Mitländer. Beide Staaten waren mit dem Herrscher — der auch die Krone des Römischen Reiches deutscher Nation trug — verbunden, wurden aber selbst keine Mitglieder des Reiches. Diese Periode ist die Zeit der absolutistischen Monarchien in ganz Europa. In Ungarn kam dies zur Zeit Maria Theresias zur Geltung, als die Königin sich von den ständischen und selbstverwaltenden Organen zu distanzieren versuchte, um das Gemeinwohl zu verwirklichen. Seit 1765 setzte Maria Theresia jede Zentralisierung ohne Mitwirkung des ungarischen Landtages durch. Noch stärker wirkte dieser feudale Absolutismus zur Regierungszeit Joseph II., der die ganze Verwaltung umorganisierte, um seine Zentralisierungsbestrebungen durchzusetzen. Er rief die Staatsmaschinerie der feudalen Monarchie, einheitliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit und ein festes Steuersystem ins Leben. Andor Csizmadia stellt die einzelnen Institute der Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts — Ungarisch — königliche Hofkanzlei, Hofkammer, Statthaltereirat — so vor, daß er den Spuren der obenerwähnten Reformen folgt. Und wenn auch das frühere Staatssystem nach dem Tode Josephs II. wiederhergestellt wurde, blieben doch einige Spuren der Reformen erhalten. Während der Regierungszeit seiner Nachfolger kam es wieder zu einem absolutistischen Regierungssystem, aber es gelang den Ständen trotzdem, die Verwaltungsorganisation aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Feudalismus (1848—1849) zu konservieren.

Wenn die Zentralorgane die Führung und die Aufsicht versahen, so waren die Grundorgane der feudalen Administration die Ortsorgane (die Komitate). Daraus erklärt sich, daß diese eine zentrale Stellung im Buch von Andor Csizmadia einnehmen. Die bis zum 18. Jahrhundert entstandene Form der adeligen Autonomie blieb bis 1848 bestehen. Die Komitate erschienen als eine Einheit der adeligen Autonomie ihre Führung war in der Hand des begüterten, Mitteladels. Es ist keine Gewohnheitsphrase, wenn es heißt, das Komitat war das Bollwerk der adeligen Interessen, eine besondere Welt innerhalb des Staates, Herr über Leben und Tod auf dem Gebiet des Munizipiums.

Als wichtige Pfeiler der Ortsadministration fungierten unter der direkten Herrschaft des Königs die königlichen Freistädte. Ihre innere Organisation änderte sich mit der graduellen Entwicklung der öffentlichen Verwaltung und mit der Vergrößerung der Aufgaben. Infolge dessen — betont Anton Csizmadia — wurden frühere demokratische Formen beinahe zerstört. Die antidemokratische Organisation begünstigte die Korruption, die willkürlichen Verwendung der Einnahmen und zum Schluß die Einmischung der Zentralorgane. Es tauchte auf dem Landtag in den Jahren 1790—1791 die Idee der Schaffung von neuen Statuten für die könig-

lichen Freistädte auf. Durch den Gesetzesartikel 67 ins Leben gerufene Kommissionen, besonders die Kommission für Verwaltung, erörterten jahrzehntelang die Besserstellung der Freistädte. In der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es viele Vorschläge, ohne daß aber bis 1848 Gesetze daraus geworden wären.

Die allgemeinsten Organe der feudalen ungarischen öffentlichen Verwaltung waren die Munizipien, alles andere fungierte als deren Exposituren. Die unterste Stufe vertraten die Gemeinden. Es ist ein großes Verdienst Andor Csizmadias, daß er die Entwicklung der Gemeinden nicht außer Acht ließ. Die Gemeinden standen unter Herrschaftsjurisdiktion und Verwaltung, deshalb blieben dieselben fast außerhalb der Verwaltung. Obwohl die feudalen Gesetze bis zum 19. Jahrhundert die Gemeinde nicht als Verwaltungseinheit anerkannten, sind die Keime der Verwaltung auch hier zu finden. Ein Unterschied zu jeder anderen Verwaltungseinheit besteht darin, daß nicht jedes Gebiet dem Kreis der Gemeinde angehörte. Der Gutsherr besaß nämlich allodiale und urbariale Grundstücke, von denen nur die letzteren der Gemeinde angehörten, während die Allodialgrundstücke eigenes herrschaftliches Gutsgebiet bildeten. Ein bedeutender Teil des Gebietes Ungarns wurde also von der öffentlichen Verwaltung ausgenommen.

Unter den gutsherrlichen Gemeinden hoben sich einige weiterentwickelte Gemeinden — meistens in den Wirtschaftszentren —, deren Bevölkerung teilweise Gewerbe, teilweise Handel betrieb, hervor. Diese erhielten vom Gutsherrn — manchmal vom König selbst — verschiedene (z. B. Markt-) Privilegien. Diese weiterentwickelten Gemeinden waren die Marktflecken (oppida). Der Begriff »Marktfleck« kommt zum ersten Male im Jahre 1654 vor; darunter wurde eine Siedlung ohne Mauer verstanden die auf freiem Feld stand. Im 18. Jahrhundert bewegte sich die Anzahl der Marktflecken zwischen 500—600. Diese unterschieden sich von den anderen Siedlungen durch eine sehr bescheidene Autonomie und zahlten die gutsherrliche Steuer gemeinsam in einer Summe.

Die feudale ungarische öffentliche Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert war durch den Mangel an gebildetem Beamtentum charakterisiert. Zur Ausbildung der Beamten genügte die praktische Tätigkeit an den oberen Gerichtshöfen, an den glaubwürdigen Orten sowie an den städtischen Kanzleien und Advokatenbüros. Ihre juristische Ausbildung ging nicht über das Tripartitum und den Corpus Juris hinaus. Im 18. Jahrhundert wurde der feudale öffentliche Dienst durch einen systematisch organisierten Apparat abgelöst. Dies war notwendig geworden, um die Kontinuität in der Arbeit, die Fachkenntnisse und die Fachausbildung sicherzustellen. Die genaue hierarchisch geordnete Organisation beanspruchte ein ständiges, gebildetes Beamtentum und neue Arbeitsmethoden. Deshalb ist das 18. Jahrhundert, nicht nur überall in Europa, sondern auch in Ungarn die Periode der breiten Umgestaltung der Weiterentwicklung der ständischen Verwaltungsorganisation zum Berufsbeamtentum. Das bürokratische System, das an Stelle der Ständeverwaltung trat, bedeutete den Sieg des Wiener Hofes über die Stände: ihre Rechte wurden be-

schränkt. Deshalb wurde diese Umwandlung von heftigen Kämpfen begleitet.

Mit der ungarischen Verwaltungsgeschichte im allgemeinen befaßt sich die ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. Aus früherer Zeit (1946) stammt das Buch von Ferenc Eckhart<sup>7</sup>, in dem die Neuzeit (1526—1848) einen bedeutenden Teil einnimmt. Eckhart beschreibt die Entwicklung der ungarischen Verfassung, der Gesellschaft (Adel, Bürgertum, Bauern), die Urbäuerliche-Verhältnisse usw. Er schenkt der Regierung, der Geschichte der Wiener Zentralorgane (Geheimrat, Hofkanzlei, Hofkammer, Hofkriegsrat) und den ungarischen Regierungsorganen (Ungarischer Rat, Statthaltereirat, Ungarische Kammer, Hofkanzlei, Grenzgebiet und Banat, der Idee der Heiligen Krone) große Beachtung. Die ständischen Institute (Landtag, Komitat, Städte), Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien werden separat behandelt. Das Werk wird durch gegenständliche Kapitel (Kriegswesen, Finanzwesen, Kirche, Gerichtsorganisation, glaubwürdige Orte) ergänzt. Die Rechtsgeschichte Eckharts basiert auf den früheren Rechtsgeschichtsbüchern und auf eigenen Forschungen des Autors. Das Werk ist heute noch ganz gut brauchbar.

Im Jahre 1972 wurde eine Staats- und Rechtsgeschichte veröffentlicht (zweite Auflage: 1978)<sup>8</sup>, in der wir folgende Periodisierung finden: von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1526 und von 1526—1848. Das Werk stellt die Staats- und Regierungsform von Habsburg-Ungarn und Siebenbürgen (Staatsstruktur, politisches System; grundlegende Klassen; Schichten) dar. Es werden die Organe des Staates und der Regierung, die Organisation der Finanzverwaltung (Kammer), die Kriegsverwaltung, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Ortsverwaltung, die Gerichtsorganisation und die Tätigkeit der glaubwürdigen Orte beschrieben. Es gibt ein separates Kapitel über die Staatsorganisation des Rákóczi-Freiheitskampfes. Wir bekommen über die Geschichte einzelner Zentral-Organen (Ungarischer Rat, Hofkanzlei, Statthaltereirat usw.) und über gewisse Ortsorgane (Komitat, Stadt, Gemeinde, privilegierte Bezirke usw.) einen guten Überblick.

Eine Ausweitung der verwaltungsgeschichtlichen Forschungen ist nicht nur in Ungarn festzustellen, sondern auch im übrigen Europa. Das hängt einerseits mit den Erwartungen gegenüber der modernen Rechtswissenschaft, andererseits mit der allgemeinen Ausweitung der historischen Forschungen zusammen. Ein Vertreter dieser komparativen Richtung ist Pál Horváth. Er führt in seinem Werk über vergleichende Rechtsgeschichte<sup>9</sup> die komparative Methode bis zur Zeit der Aufklärung zurück, als an der Universität auch die Statistik der europäischen Staaten und die Rechtsordnung anderer Völker unterrichtet wurde. Der Autor

<sup>7</sup> Ferenc Eckhart: Magyar alkotmány- és jogtörténet [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946.

<sup>8</sup> Andor Csizmadia: [red.] — László Asztalos — Kálmán Kovács: Magyar állam- és jogtörténet [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte]. 1. Aufl. Budapest 1972. 2. Aufl. Budapest 1978.

<sup>9</sup> Pál Horváth: Vergleichende Rechtsgeschichte. Wissenschaftliche Methodik. Budapest 1979.

betont die Analyse als eine unentbehrliche Bedingung der komparativen Methode, die ohne das Quellenmaterial von historischem Wert nicht durchzuführen sei. Die Analyse bedingt nämlich eine ganze Skala von wirtschafts- und gesellschaftshistorischen Angaben, die — zusammen mit den Rechtsregeln — die historischen Zeugen einer Periode seien.

Pál Horváth betont nicht nur die Bedeutung des Quellenmaterials, sondern widmet auch den Fragen der Forschungsmethodologie großen Raum<sup>10</sup>. Nach seiner Auffassung sind die historischen und rechtshistorischen Quellen nicht immer identisch, sie können enger oder breiter sein. Die Veröffentlichung der geschriebenen Quellen in der Verwaltungsgeschichte führte zu speziellen Methoden, die auf die Entwicklung der Geschichtswissenschaft zurückwirkten. Die komparative Methodologie berührt die Philosophie, die Rechts-, Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften. Es gehören zur komplexen komparativen Methode die Untersuchung der Rechtszweige, Institute, Funktionen, Terminologie, Rechtsmittel, Rezeption usw.

Wir finden auch Anweisungen über die Bildung des Verwaltungspersonals. Zu diesem Thema schreibt Andor Csizmadia in seinem Aufsatz über die Rechtsausbildung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und über die Jurisprudenz von István Huszty<sup>11</sup>. Er stellt fest, daß die ungarische Juristenausbildung im 18. Jahrhundert einen großen Aufschwung nahm, der mit der Ausbreitung der Aufklärung im Zusammenhang stand. Die 1777 von Maria Theresia angeordnete »Ratio Educationis« hielt den Unterricht — neben dem ungarischen Recht — des Verwaltungs-, Handels- und Finanzrechts an der Universität für notwendig. Außerdem wurde Geschichte, Geographie, Diplomatie und Buchhaltung unterrichtet. Mit dem Verwaltungs- und Rechtsunterricht beschäftigt sich das Werk von Tamás Révész<sup>12</sup>.

Es gibt allgemeine historische Werke, die wichtige verwaltungshistorische Anweisungen enthalten. z. B. die Monographien von Kálmán Benda, György Bónis, Andor Csizmadia, József Beér, Éva H. Balázs u. a.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Pál Horváth: Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből [Wissenschaftshistorische und methodische Fragen der Rechtsgeschichte]. Budapest 1974.

<sup>11</sup> Andor Csizmadia: Jogi emlékek és hagyományok. Esszék és tanulmányok [Rechtsdenkmäler und Traditionen. Essays und Aufsätze]. Budapest 1981.

<sup>12</sup> Tamás Mihály Révész: A büntetőjogoktatás a reformkorban [Strafrechtsunterricht im Reformzeitalter]. In: A politikai gondolkodás történetéből [Aus der Geschichte des politischen Denkens]. Budapest. Im Druck.

<sup>13</sup> Kálmán Benda: A magyar jakobinusok iratai [Schriften der ungarischen Jakobiner]. Bd. 1—3. Budapest 1952—1954.  
György Bónis: Hajnóczy József. Budapest 1954.  
Andor Csizmadia: Hajnóczy József közjogi politikai munkái [Staatsrechtliche-politische Werke von József Hajnóczy]. Budapest 1957.  
József Beér-Andor Csizmadia: Történelmünk a jogalkotás tükrében 1001—1949 [Unsere Geschichte im Spiegel der Rechtsbildung 1001—1949]. Budapest 1966.

Éva H. Balázs: Berzeviczy Gergely a reformpolitikus 1736—1795 [Der Reformpolitiker Gergely Berzeviczy 1736—1795]. Budapest 1967.

Leider kommt dieses Thema in anderen Büchern nicht sehr oft vor. Es geschieht viel öfter, daß die Historiker der Verwaltungsgeschichte keine Aufmerksamkeit widmen, bzw. dieselbe von der allgemeinen Geschichte getrennt betrachten.

Wie wir schon oben sahen, wurde dem Zeitalter des Rákóczi-Freiheitskampfes große Beachtung gewidmet. Er ist auch Gegenstand des Aufsatzes von Kálmán Kovács über die charakteristische Züge des Rákóczi-Staates<sup>14</sup>.

Das Jubiläumsjahr Maria Theresias (1980) regte die verwaltungshistorischen Forschungen an. Im Band von Halbturn (Österreich) erschien ein Aufsatz aus der Feder von István Kállay über die staatsrechtliche Stellung Ungarns und der Landtage unter Maria Theresia<sup>15</sup>. Der Autor betont, daß die Staatsform Ungarns eine Monarchie, die Regierungsform aber eine Stände-Monarchie war. Das bedeutet, daß die Stände Ungarns in der Legislative neben dem König einen gleichberechtigten Faktor bildeten. Die Herrscherin Maria Theresia bekleidete einen hervorragenden Platz im Staatssystem, sie hatte die Executive, die Außenpolitik, das Finanz- und Kriegswesen unbeschränkt in ihrer Hand. Sie übte diese Executivmacht durch die Regierungsorgane (Dikasterien) aus: die Königlich-Ungarische Hofkanzlei, die Königlich-Ungarische Hofkammer und der im Jahre 1723 ins Leben gerufene Königlich-Ungarische Statthalterrat. Als römisch-deutsche Kaiser, böhmische Könige, bzw. Landesfürsten der Erbländer hatten die Habsburger andere Staatsorgane zur Verfügung. Es gab solche Organe sogar mit der Zuständigkeit für das ganze Reich. Diese Organe beeinflussten dann auch die Verwaltung Ungarns.

Zum Maria Theresia-Jubiläum erschien das Buch des Ehepaars Mraz (Wien), über das Leben und die Zeit der großen Herrscherin<sup>16</sup>. Bei ihren Feststellungen über die Periode 1765—1780 ist von großem Interesse, daß der tragische und plötzliche Tod des Kaisers Franz von Lothringen (1765) keine politische Zäsur bedeutete, weil Joseph schon im Vorjahr zum Römischen König gewählt und zum Kaiser gekrönt worden war. Maria Theresia erlaubte übrigens ihrem Gemahl keine Mitwirkung an der Regierung der Erbländer, obwohl er als Mitregent fungierte.

Über die mit dem Staatsrecht zusammenhängenden Fragen (Verwaltungs- und Staatssprache, Nationalitätenfrage und — Verwaltung, Staatsorganisations-Ideen der Zentralisten, die Kontroverse Komitat — Zentrum usw.) berichtet Gábor Máthé in seinem Aufsatz<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> Kálmán Kovács: Rákóczi államának néhány jellemző vonása [Einige charakteristische Züge des Staates von Rákóczi]. In: A magyar állam és jog fejlődése [Die Entwicklung des ungarischen Staates und Rechtes]. Budapest 1981.

<sup>15</sup> István Kállay: Die staatsrechtliche Stellung Ungarns und die Landtage unter Maria Theresia. In: Maria Theresia als Königin von Ungarn. Halbturn 1980.

<sup>16</sup> Gerda und Gottfried Mraz: Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten. München 1979.

<sup>17</sup> Gábor Máthé: A jogegyenlőség és törvény előtti egyenlőség kérdései a reformkorban [Die Fragen der Rechtsgleichheit und der Gleichheit vor dem Gericht im Reformzeitalter]. Acta Fac. Jur. Univ. Sci. Budapest 1968.

Über die die Metamorphose der Idee von der Heiligen Krone schreibt József Kardos<sup>18</sup>. Er stellt die Umwandlung des politischen Nationsbegriffes von der Ständemonarchie in die bürgerliche Monarchie dar.

Von den zentralen Regierungsorganen (Dikasterien) wurde der Ungarischen Kammer zwischen 1686—1848 eine selbstständige Monographie gewidmet<sup>19</sup>. Die Ungarische Kammer, als Zentralorgan der Kammerverwaltung, versah die Administration der kaiserlich-königlichen Güter. Mit der Kriegssteuer befaßte sich die Kammer nicht, ausgenommen die Periode 1785—1790, als die ungarische Kammer mit dem Statthaltereirat vereinigt wurde. Die ungarische Kammer fungierte als eine königliche (also nicht ständische) Behörde, die auf die Anordnung des Herrschers hin wirkte. Neben der Kammer gab es mehrere bedeutende Finanzorgane (z. B. Zipser Kammer, Ofener Kammeradministration), auf welche die Ungarische Kammer nur wenig Einfluß hatte.

Die Ungarische Kammer besaß drei Aufgaben: die Führung der Wirtschaft, der Finanzverwaltung und die Aufsicht über beide Tätigkeiten. Der Autor untersuchte in Zusammenhang mit der Finanzverwaltung die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes und die Verbindung mit der Finanzverwaltung und dem Staatshaushalt des Habsburgerreiches. Er beantwortet die Frage, wie groß die finanzielle Selbständigkeit Ungarns war und was für eine Rolle die Staatseinnahmen in der Entwicklung des Landes spielten.

Über die Tätigkeit der Ungarischen Kammer in der Periode 1528—1686 berichtet das Werk von Győző Ember<sup>20</sup>. Eine Monographie über diese Periode ist in Vorbereitung.

Auch die Archontologie gehört der Verwaltungsgeschichte an. Ein Werk zu diesem Fachgebiet veröffentlichte Zoltán Fallenbüchl über das Beamtentum der ungarischen Kammer in der Periode 1780—1848<sup>21</sup>. Der Autor beschreibt die Geschichte, und die gesellschaftliche Lage des Kammerpersonals bzw. seine Rolle im Staatsleben und in den politischen Kämpfen. Im Anhang bringt der Autor die Namenslisten und die Wirkungskreise, auf Grund seiner eigenen Forschungen und der vorliegenden Sche-

<sup>18</sup> József Kardos: A szentkorona-eszme metamorfózisa a 19. században [Die Metamorphose der Idee von der Heiligen-Krone im 19. Jahrhundert]. Levéltári Szemle 1979. No 3.

<sup>19</sup> István Nagy: A magyar kamara 1686—1848 [Die Ungarische Kammer 1686—1848]. Publikationen des MOL. Behörden- und Amtsgeschichte. No 3. Budapest 1971.

<sup>20</sup> Győző Ember: Az újkori magyar közigazgatás története 1526—1686 [siehe die Bemerkung No 3. oben].

Oszkár Paulinyi veröffentlichte Aufsätze über die Kommissionen der Ungarischen Kammer: A bizottsági ügyintézés rendszerezése a magyar udvari kamaránál 1749—1772 [Die Einführung der Kommissionen-Geschäftsführung bei der Ungarischen Hofkammer 1729—1772]. Levéltári Közlemények 1962.; — A magyar kamara városi bizottsága 1733—1773 [Die Städtekommission der Ungarischen Kammer 1733—1773]. Levéltári Közlemények 1963.

<sup>21</sup> Zoltán Fallenbüchl: A Magyar Kamara tisztviselői 1780—1848 [Die Beamten der Ungarischen Kammer 1780—1848]. Levéltári Közlemények 1972.

matismen, folgendermaßen gruppiert: Kammerpräsidenten, Vizepräsidenten, Räte, Sekretäre, Konzipisten und Praktikanten. Wir finden hier die Namenslisten und die Wirkungszeit der Beamten der Registratur, Expedition, Buchhaltung, des Archivs, der Hauptkasse, des Gebührenamtes, des Wirtschaftsamtens und der Waldinspektion.

Vielleicht das wichtigste Dikasterium war der Königlich-Ungarische Statthaltereirat. Über seine Geschäftsführung in der Periode 1724—1848 verfaßte (noch im Jahre 1940) Győző Ember ein Buch<sup>22</sup>. Über das Archiv des Statthaltereirates (Ungarisches Staatsarchiv) erschien aus der Feder Ibolya Felhő und Antal Vörös ein analytisches Inventar, in dem auch eine amtshistorische Beschreibung zu finden ist<sup>23</sup>.

Die Aufstellung des Staatsrats beschloß Maria Theresia 1760 im Rahmen der großangelegten Regierungsreform, zu der Staatskanzler Herzog Anton Wenzel Kaunitz Rittberg die Anregung gab, weshalb auch diese zentrale Regierungsorganisation des Habsburger-Reiches in der verwaltungsgeschichtlichen Literatur System Kaunitz genannt wird. Das System Kaunitz trat an Stelle der ebenfalls großangelegten Regierungsreform vom Jahre 1748, des nach dem österreichischen Erbfolgekrieg eingeführten, sog. Systems Haugwitz. Kaunitz machte dieses Regierungssystem für die Erfolglosigkeit verantwortlich und arbeitete 1760 ein neues System aus. Zum obersten Regierungsorgan der inneren Verwaltung wurde der neue Staatsrat bestimmt.

Die Zuständigkeit des Staatsrats (sein territorialer Wirkungskreis) erstreckte sich auf das ganze Habsburger-Reich, auf alle seine Länder und Provinzen. Der Staatsrat befaßte sich auch mit ungarischen Angelegenheiten, und zwar sowohl mit den Angelegenheiten Ungarns im engeren Sinne, als auch mit denen von mit dem Mutterlande nicht vereinigten, gesondert verwalteten Siebenbürgen sowie denen des Banats und der Militärgrenze. Kroatien und Slavonien waren hinsichtlich ihrer Verwaltung Ungarn im engeren Sinne angeschlossen. Die Archivalien des Staatsrats wurden im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt; ihr größter Teil ging 1945 infolge der Kriegsereignisse zugrunde. Győző Ember hat diese Archivalien noch in den Jahren 1933—1934 durchgelesen, teilweise abgeschrieben, bzw. exzerpiert. Diese veröffentlichte er in den Jahren 1959—1960 in den Acta Historica der Ungarischen Akademie der Wissenschaften<sup>24</sup>.

In den Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs (Serie Behörden- und Amtsgeschichte) wurde das Buch von Miklós Veres über die Behörde

<sup>22</sup> Győző Ember: A magyar királyi helytartótanács ügyintézésének története 1724—1848 [Die Geschichte der Geschäftsführung des ungarisch-königlichen Statthaltereirates]. Budapest 1940.

<sup>23</sup> Ibolya Felhő — Antal Vörös: A helytartótanácsi levéltár [Archiv des Statthaltereirates]. Budapest 1961.

<sup>24</sup> Győző Ember: Der österreichische Staatsrat und die ungarische Verfassung 1761—1768. Acta Historica der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Vol. VI—VII. Budapest 1959—1960.

und den Stuhl des Schatzmeisters (Magister tavernicorum) veröffentlicht<sup>25</sup>. Das »Officium tavernicale« und die »Sedes tavernicalis« spielten eine bedeutende Rolle in der komplizierten Organisation der feudalen ungarischen Gerichtsbarkeit. Das »Officium tavernicale« fungierte als Büro des Magisters »tavernicorum regalium«, die »Sedes tavernicalis« als Oberster Gerichtshof für die ihr unterstellten königlichen Freistädte. Als Quellenbasis benutzte der Autor das im Ungarischen Staatsarchiv aufbewahrte Archivum Tavernicale. Es wird im Buch die Entwicklung der tavernicalen Gerichtsbarkeit, sein Wirkungskreis und seine Zuständigkeit, die Anzahl der tavernicalen Städte und die Reform der tavernicalen Gerichtsbarkeit zur Zeit Karls III. (1723) überblickt. Es gibt ein spezielles Kapitel über die Geschäftsführung. Im Anhang finden wir die archontologischen Serien der Schatzmeister, Vizeschatzmeister, Sekretäre und Notare.

In der Serie Behörden- und Amtsgeschichte des Ungarischen Staatsarchivs kam auch das Werk Endre Vargas über die königliche »Curia« in der Periode 1780—1850 heraus<sup>26</sup>. Der Autor setzt eigentlich die Arbeit Gusztáv Wenzels über die »Curia« in den Jahren 1722—1769 fort<sup>27</sup>. Nach der Feststellung Vargas schienen die Gerichtsbarkeitsreformen am Anfang des 18. Jahrhunderts ausreichend. Später im 18. Jahrhundert aber, als unter den friedlichen Verhältnissen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Bewegung kam, konnte das feudale Rechtssystem nicht mehr Schritt halten.

Endre Varga beginnt seine Abhandlung mit den von oben diktierten Reformversuchen Josephs II. die in Ungarn noch gar keine gesellschaftliche Basis hatten. Wir bekommen einen Überblick über die Perioden der Jahrhundertwende und des Reformzeitalters. Zum Schluß behandelt er den Zerfall des feudalen Rechtssystems, die Auflösung der königlichen Curia und die von der revolutionären Regierung ins Leben gerufenen bürgerlichen oberen Gerichtshöfe. Nach dem historischen Teil befaßt sich der Autor mit der »Curia« als Institution, er stellt die Septemviraltafel, die Königliche Tafel und den Wechselgerichtshof (Organisation, Geschäftsgang, Wirkungskreis, Zuständigkeit) dar. Im dritten Teil des Buches macht er mit der Staffelung der gerichtlichen Verfahren (erste und zweite Instanz, bürgerliches und kriminales Verfahren) bekannt.

Über die Archive der siebenbürgischen Regierungsbehörden publizierte Zsolt Trócsányi ein analytisches Inventar. Derselbe Autor schrieb auch ein Buch über die Regierung Siebenbürgens<sup>28</sup>.

<sup>25</sup> Miklós Veres: A tárnoki hatóság és tárnoki szék 1526—1849 [Behörde und Stuhl des Schatzmeisters 1526—1848]. Publikationen des MOL. Behörden- und Amtsgeschichte. No 2. Budapest 1968.

<sup>26</sup> Endre Varga: A királyi curia 1780—1850 [Die königliche »Curia« 1780—1850]. Publikationen des MOL. Behörden- und Amtsgeschichte. No 4. Budapest 1974.

<sup>27</sup> Gusztáv Wenzel: Visszapillantás az előbbi magyar királyi curiának 1724—1769-ik működésére [Rückblick auf die Tätigkeit der früheren Ungarisch-Königlichen Curia in den Jahren 1724—1769]. Budapest 1875.

<sup>28</sup> Zsolt Trócsányi: Erdélyi kormányhatósági levéltárak [Archive siebenbürgischer Regierungsbehörden]. Budapest 1973.

Zsolt Trócsányi: Erdély központi kormányzata 1540—1690 [Zentral-

Mehrere Monographien befassen sich mit den grundlegenden Organisationseinheiten der feudalen Ortsadministration, mit den Komitaten. In den Komitaten wurden die Grundsteine der adeligen selbstständigen Autonomie schon im 13. Jahrhundert gelegt. Genau vor 750 Jahren (1232) wurde die Urkunde datiert, in der sämtliche königliche Servitoren diesseits und jenseit des Flusses Zala die königliche Erlaubnis erhielten, selbstständig Recht zu sprechen. Das ist eine Phase der Umwandlung, in der an Stelle des königlichen Komitats die Organisation der Adelligen, das adelige Komitat trat.

In den zwei Jahrhunderten der Türkenkriege vergrößerte sich der Wirkungs- und Aufgabenkreis der adeligen Komitate. In erster Linie die Rechtsprechung, weil die zentralen Gerichtshöfe — wegen der Kriege — häufig ruhten. Die Statutenbildung kam immer mehr zur Geltung. Die Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens wurde immer wichtiger: die Steuerbemessung und — Einhebung. Die Landtagsabgeordneten wurden von den adeligen Komitatsversammlungen gewählt und auch ihre Instruktionen von denselben bestimmt.

Alle diese Aufgaben versahen die Komitate noch immer mittels der aus dem Mittelalter stammenden Organisation. Jeder Gegenstand wurde von der Komitatsversammlung [congregatio generalis] erörtert, die Versammlungen aber wurden für verschiedene Zeiten und an verschiedene Orte zusammengerufen. Die Beamten wurden für ein Jahr gewählt, jedoch war ihre Resignation immer unsicher. Deshalb wurden sie nur teil- und stufenweise wiedergewählt.

Die neuen Aufgaben und Fragen brachten es mit sich, daß die Komitatsverwaltung sich am Anfang des 18. Jahrhunderts umwandelte. Diese Umbildung stellt Alajos Degré in einem Aufsatz vor<sup>29</sup> Eine Erscheinung dieser Umwandlung war der Anspruch der Komitate auf ein ständiges Komitatshaus. Der Gesetzesartikel 73:1723 ordnete den Bau von Komitatsresidenzen an, um dort die Versammlungen und Gerichtssitzungen abzuhalten, die Gefangenen unterzubringen und das Archiv des Komitats aufzubewahren. Die Rolle des Notars vergrößerte sich, neue Komitatskanzleien wurden eingerichtet. Der Tätigkeit der Stuhlrichter wurde größere Aufmerksamkeit geschenkt.

Auch über die Organisation und Wirkung in der Periode 1686—1703 (Komitat Tolna) schrieb József Holub<sup>30</sup>. Der Autor stellt das Gebiet, die Bevölkerung (Adel, alte und neue Besitzer, Militär, Unadelige, Ungarn,

verwaltung Siebenbürgens 1540—1690]. Publikationen des MOL. Behörden- und Amtsgeschichte. No 6. Budapest 1980.

<sup>29</sup> Alajos Degré: A megyei közigazgatás átalakulása a 18. század elején [Umgestaltung der Komitatsverwaltung am Anfang des 18. Jahrhunderts]. In: Jogtörténeti Tanulmányok [Rechtgeschichtliche Studien]. Bd. IV. Budapest 1980.

<sup>30</sup> József Holub: Az újjáépítés megindulása Tolna megyében a török kiűzése után 1686—1703 [Beginn des Wiederaufbaues im Komitat Tolna nach der Vertreibung der Türken 1686—1703]. In: Tanulmányok Tolna megye történetéből [Studien über die Geschichte des Komitates Tolna]. Bd. 5. Szekszárd 1974.

Deutsche, Raizen), und Wirtschaftsverhältnisse des Komitats vor. Das Komitat Tolna wurde als von den kaiserlichen Truppen erobertes Gebiet betrachtet, und *jure belli* von den neuangestellten Dreißigst- und Mautämtern, bzw. von dem Kammerinspektorat verwaltet. Als erster Obergespan nach der Türkenherrschaft fungierte der Bischof von Fünfkirchen, der dieses Amt auf Grund ewiger Rechte für sich beanspruchte.

Die Neuorganisierung des Komitatsbeamtenkörpers begann schon im Jahre 1689; seitdem waren der Vizegespan, die Stuhlrichter, der Notar, der Steuer-Perceptor, die Geschworenen, die Kommissäre für Militäreinquartierung, der Fiskus und der Wiener Agent tätig. Es wurde öfter Komitatsversammlung gehalten; 1699—1702 gab es sogar 30.

Es ist sehr bemerkenswert, was József Holub über das Steuerwesen schreibt. Er stellt den sog. »Concursus palatinalis« vor, wo — wenn keine Landtage zusammengerufen wurden — die Steuer Ungarns bemessen wurde. Der nächste Schritt war die Conscription der Gemeinden des Komitates, auf Grund derer die Steuer weiter bemessen wurde. Holub bringt zum Schluß auch die Namenslisten der Komitatsbeamten.

Ein anderes Komitat, Nógrád, ist der Gegenstand der von Sándor Balogh redigierten, großangelegten Monographie<sup>31</sup>. In ihr sieht János Belitzky das 19. Jahrhundert als Blütezeit des Komitats an. Er beschreibt die Rolle des Komitats im Freiheitskampf Rákóczi und im darauffolgenden System nach dem Frieden von Szatmár. Er schildert die Tätigkeit der Abgeordneten des Komitats auf den Landtagen. 1770 besuchte Kronprinz Joseph das Komitat. Zu dieser Zeit fungierte Antal Grassalkovich als Obergespan, der von Maria Theresia nach ihrem Besuch in Gödöllő ernannt worden war. Der Tod von Grassalkovich im Jahre 1771 brachte keine Änderung im Leben des Komitats Nógrád mit sich, weil die absolutistischen Reformen unabhängig von ihm weitergingen. Sein Nachfolger wurde Graf József György Batthyány, der sich bemühte, die Anordnung des Statthaltereirates aus dem Jahre 1773 über die Ordnung des Komitatsarchivs durchzuführen. Die Beschränkung der Rechte des adeligen Komitates zur Zeit Josephs II. rief auch den Widerstand des Komitats Nógrád hervor. Als der Herrscher schließlich 1789 die Zusammensetzung der Komitatsversammlungen auf der alten Basis verordnete, stellte sich erst heraus, daß das Komitat Nógrád eines der oppositionellsten Komitate war. Die Versammlung des Komitats Nógrád verweigerte nämlich das für das Militär bestimmte Subsidium, da dies nur vom ungarischen Landtag angeordnet werden könne.

Die Komitatsversammlungen waren berechtigt, über jeden wichtigen Gegenstand des Komitates zu entscheiden und ihren eigenen Vorstand selbst zu wählen. Die Protokolle der Generalversammlungen sprechen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur von einstimmigen Entscheidungen, über eine Diskussion oder eine Abstimmung ist kein Wort zu finden. Das System der Stimmabgabe in den Komitatsversammlungen ist Ge-

<sup>31</sup> In: Sándor Balogh [red.]: Nógrád megye története 896—1849 [Geschichte des Komitates Nógrád 896—1849]. Salgótarján 1972.

genstand eines Aufsatzes von Alajos Degré<sup>32</sup>. Ende des 18. Jahrhunderts wurde manchmal über die Wahl durch Stimmenmehrheit gesprochen, aber es kam im allgemeinen das Prinzip »vota non numerantur, sed ponderantur« zur Geltung. Das heißt, die Stimmen der Magnaten, Prälaten und der angesehenen Adeligen waren gegenüber den besitzlosen oder kleinbesitzenden Adeligen entscheidend. Die Letzteren besuchten die Generalversammlungen der Komitate selten und kamen nicht zu Wort.

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts begannen die Adeligen mit mittlerem Besitz und die Komitatsbeamten die Versammlungen in größerer Zahl zu besuchen. Es scheint, daß dieselben sich erfolgreich dem vom Herrscher ernannten Obergespan widersetzen. Diese Neigung zum Widerstand nahm nach den napoleonischen Kriegen zu, als die Grundbesitzer viele Schwierigkeiten zu bewältigen hatten.

Die Zurückdrängung dieses Widerstandes bezweckte 1809 eine Verordnung der königlichen Hofkanzlei. Sie besagte, daß man die Stimmen zur Zeit der Restauration pro Kopf abgeben und auf Grund der Gleichheit zusammenzählen solle. Diese Reform scheint demokratisch zu sein, bezweckte aber, die Adeligen mit mittlerem Besitz, im Schach zu halten.

Seit 1819 war es daher wichtig, wer das Stimmrecht hatte. Seine Vergabe wurde aber nicht von Landesrechtsnormen, sondern von den Komitaten selbst geregelt. Frauen genossen überhaupt kein Stimmrecht, es wurde den bemittelten Adelsfrauen allerdings ermöglicht, durch Bevollmächtigte ihre Stimme abzugeben. Es kam vor, daß unadelige Lehrer, Mittelschullehrer, Wundärzte das Stimmrecht genossen.

Die Abstimmung geschah für jeweils ein oder zwei Bezirke von Wahlkommissionen, die nicht zu nahe zueinander aufgestellt wurden, um eventuellen Raufereien zu vermeiden. Diese kamen aber trotzdem manchmal vor, weil die Bestechung der Wähler durch Speis und Trank sehr häufig war. Schon 1822 wurde in einigen Komitaten die geheime Abstimmung angeordnet, blieb aber bis 1848 nur eine Ausnahme. Bei der Abstimmung sonderten sich die paar hundert Grundbesitzer von den Massen der Armalisten ab.

Außerhalb der Komitatsorganisation spielten die privilegierten Bezirke (Jazygen-Kumanen, Haiducken), die Militärgrenze und die Prädialistenstühle eine wichtige Rolle. Mit den letzteren befassen sich Andor Csizmadia und Alfréd Lengyel in Aufsätzen<sup>33</sup>.

<sup>32</sup> Alajos Degré: Szavazási rend a megyegyűléseken 1848 előtt [System der Stimmabgabe in den Komitatsversammlungen vor 1848]. Jahrbuch des Komitatsarchivs Fejér (FMTÉ). Red. Gábor Farkas. No 7. Székesfehérvár 1973.

<sup>33</sup> Andor Csizmadia: Die Rechtsstellung der Praedialen und Praedialistenstühle in Ungarn. In: Festschrift Hans Letzte. Innsbruck 1969.

Alfréd Lengyel: Az egyházi nemesi község önkormányzata és igazgatása a feudalizmus alkonyán [Autonomie und Selbstverwaltung der Praedialdörfer zur Zeit des Niederganges des Feudalismus]. In: Tanulmányok a helyi önkormányzat múltjából [Studien über die Vergangenheit der Ortsautonomien]. Budapest 1971.

Andor Csizmadia: A szekszárdi prédiálisok és utódjaik a feudális korban [Die Szekszárdier Praedialisten und ihre Nachkommen zur Zeit des

Die Länder der Ungarischen Krone bildeten eine historisch-politische Einheit ganz eigener Art, die sich in vielen Belangen, so auch im Hinblick auf das Städtewesen, von der westeuropäischen Entwicklung abhebt. Diese Entwicklung zwischen 1780—1918 wurde von Ernő Deák (Wien) behandelt<sup>34</sup>. Es ist zu begrüßen, wenn die Historiker jenseits der Leitha sich mit der Geschichte der ungarischen Städte befassen. Wie Alfred Haffmann in seinem Vorwort betont, interessierte sich die ungarische Forschung bis jetzt für andere Themen. Deshalb blieb es Ernő Deák überlassen, mit der Erarbeitung des Städtebuchs von Ungarn anzufangen. Die hier genannte Veröffentlichung ist nämlich der erste einleitende Teil einer noch umfangreicheren, lexikalischen Darbietung in der Art eines Städtebuches. In diesem ersten Teil bringt der Autor theoretische Erwägungen und versucht das Stadt-Land Verhältnis in Ungarn sowohl quantitativ, wie auch qualitativ zu erfassen und zu analysieren. Das Werk gliedert sich in vier Kapitel: Entstehungen und Entwicklung der Städte in Ungarn (seit dem 12. Jahrhundert); der mittlere Donauraum in geographisch-administrativer Sicht; quantitative Auswahl der Städte und der städtischen Siedlungen; Phänomenologie der Städte.

Ernő Deák versucht eine Trennung der historischen Stadttypen in *civitas*- und *oppidum*- Siedlungen. Er zieht dabei die Grenzen mit Hilfe folgender Kriterien: geschlossene Siedlungsform; eine Mindestgröße des Ortes; städtisches Leben innerhalb des Ortes und ein Mindestmaß an Zentralität. Diese Anhaltspunkte dienen aber lediglich zur Orientierung; der eine bedingt und ergänzt den anderen. Die Zentralität liefert den Beweis dafür, daß die Formen und Inhalte des städtischen Lebens jeweils ihrer Relation zu der nichtstädtischen Umgebung erkannt und gemessen werden können. Siedlungs-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sind daher Indikatoren, die durch räumliche und zeitliche Vergleiche auf der Wertskala den jeweiligen Stand der Entwicklung anzeigen.

Das vielleicht wichtigste Kapitel des Werks von Ernő Deák ist die Phänomenologie der Städte. In diesem Kapitel behandelt der Autor die Struktur und Rangordnung der Städte: die rechtliche Stellung der Bürger, des Bürgertums und des (in der Stadt wohnenden) Adels, die Leitung der städtischen Gemeinde, die städtischen Freiheiten und ihr territorialer Geltungsbereich, Stadtrechtfamilien, Tavernikal- und Personalgericht, die Reichsstandschaft der Städte, den Rechtsverband der privilegierten Marktflecken und die administrative Umgestaltung der Städte im Jahre 1848 und 1867. Das Buch bringt ein Gesamtverzeichnis städtischer Siedlungen in Ungarn 1780—1918, wodurch der Band sogar als ein Handbuch des Städtewesens zu benutzen ist.

---

Feudalismus]. In: Studien über die Geschichte des Komitates Tolna. Bd. III. Szekszárd 1972.

<sup>34</sup> Ernő Deák: Das Städtewesen der Länder der Ungarischen Krone (1780—1918). Teil I. Allgemeine Bestimmung der Städte und der städtischen Siedlungen. Wien 1979. Anzumerken ist, daß Andor Csizmadias Buch *Das ungarische Stadtrecht* (Kolozsvár 1941) auch heute noch gut brauchbar ist.

Deutschsprachige Literatur über die ungarischen Freistädte stellen die Aufsätze von István Kállay in den Mitteilungen des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs vor<sup>35</sup>. Er betont, daß die Autonomie der königlichen Freistädte auf dem Gebiete der Verwaltung und Gerichtsbarkeit sehr bedeutend war und den Städten eine ziemlich unabhängige Stellung sicherte. Es bestand für sie die Möglichkeit, eine wichtige Rolle in der Geschichte Ungarns zu spielen. Auf Grund der Schwäche der Bürgerschaft ist dies aber nicht geschehen.

In einem anderen Aufsatz<sup>36</sup> befaßt sich István Kállay mit der Städtepolitik des Wiener Hofes zur Zeit Maria Theresias. Diese Politik — im Gegensatz zur Städtepolitik in anderen Ländern der Monarchie — ist von widersprüchlichem Charakter. Die Verfügungen auf dem Gebiet der Städteverwaltung — wenn sie auch kein einheitliches Konzept bildeten — wurden getroffen, um die Entwicklung der ungarischen Städte zu fördern. Dem dienten die Verordnungen, die die Verbesserung der Finanzlage, die Vermehrung der Anzahl der Freistädte zum Ziele hatten. Die ständige Geldverlegenheit der höheren Behörden ermöglichte jedoch keine konsequente und Investitionen erfordernde Städtepolitik.

Die Forscher der Zeit Maria Theresias betonten schon im vorigen Jahrhundert, daß die große Herrscherin die Monarchie als eine Einheit betrachtete; das heißt, sie strebte nach der einheitlichen Führung beider Teile. Die großen Verwaltungsreformen der Erbländer zur Zeit Maria Theresias ließen auch die ungarische Stadtverwaltung nicht unberührt<sup>37</sup>. Der wichtigste Grundsatz dieser Reformen war die Zentralisierung, eine Vergrößerung der Aufsicht und Kontrolle. Die Zentralmacht drang auch in solche Zweige der Verwaltung ein, denen früher keine Aufmerksamkeit gewidmet worden war. Eine bessere Aufsicht und Kontrolle wurde durch die Schaffung des Staatsrates und der Hofrechnungskammer in Wien gewährleistet. Die Institution der landesfürstlichen Stadtkommissare der Erbländer konnte — aus finanziellen Erwägungen — in den ungarischen königlichen Freistädten nicht eingeführt werden. Wir finden eine Ähnlichkeit der Reformen in der Erbländern und in den ungarischen Städten auf dem Gebiet der korporativen Organe (Innerer, Äußerer Rat, Gewählte Kommunität), der Stadtverwaltung und des Geschäftsganges, des Polizei-, Waisen- und Schulwesens. Alle diese sehr positiven Reformen, deren Initiator seit den 1760-er Jahren außer Zweifel der Mitregent Joseph (II.) war, deuten in Richtung der modernen öffentlichen Verwaltung. Einige Elemente dieser Reformen tauchen auch im Verwaltungssystem späterer Zeiten auf.

<sup>35</sup> István Kállay: Zur Verwaltungsgeschichte der freien königlichen ungarischen Städte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MIÖS). Bd. 15 Wien 1962.

<sup>36</sup> István Kállay: Einige Fragen der Städtepolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit Maria Theresias, in: MIÖS. Bd. 16. Wien 1963.

<sup>37</sup> István Kállay: Reform der Städteverwaltung in den österreichischen Erbländern und in Ungarn zur Zeit Maria Theresias, in: Acta Historica Academiae Scientiarum Hungariae. Bd. 20. Budapest 1974.

Auf der Grundlage des Wiener Hofkammerarchivs veröffentlichte István Kállay sein Buch über die Wirtschaft der ungarischen königlichen Freistädte zur Zeit Maria Theresias<sup>38</sup>. Er behandelt hier nicht nur die kleineren königlichen Regalien (*jura regalia minora*): Wein- und Bierauschank, Brauerei, Schnapsbrennerei, Mühlen, Ziegelbrennerei, Taxen, Mauten, Salz- und Tabakeinnahmen, Caducität (Heimfall); die aus Stadtkapitalien stammenden Einnahmen (Zinsen, Verkauf städtischer Grundstücke, Häuser, Pachtgebühren, Spital- und Stiftungskapitalien); die aus Grundbesitz und dessen Wirtschaft stammenden Einnahmen (Allodium, Weingärten, Wälder, Weiden, Fischerei, Jägerei, Leibeigenendörfer, Eichelmast); die aus der Amtstätigkeit stammenden Einnahmen (Kanzlei-, Gerichts- und Grundbuchstaxen); die außerordentlichen Einnahmen (Ablösegeelder für freie Häuser, Druckereien, Apotheken, Bergbaubetriebe), sondern auch die Verwaltungsorgane der Stadtwirtschaft.

Von den drei Funktionen der Freistädte — Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Stadtwirtschaft — nahm die Verwaltung der Stadtwirtschaft (Haushalt) den Magistrat am meisten in Anspruch. Es gab kaum ein Mitglied des Stadtrates, das nicht auch mit der Stadtwirtschaft zu tun gehabt hätte. Die Aufsicht über die Stadtwirtschaft übte der Stadtrichter (*judex*), bzw. der Magistrat aus. Die Fäden der Wirtschaftsverwaltung hielt der Stadtkämmerer (*camerarius*), bzw. sein Stellvertreter, der Vizekämmerer (*subcamerarius*) in der Hand. In größeren Städten wurde die Hauskasse von einem Hauskassenperceptor verwaltet. Seit den 1750-er Jahren finden wir in einigen Städten eigene Stadtbuchhalter (*magister rationum*). Die einzelnen Spezialgebiete der Stadtwirtschaft wurden von den — dem Kämmerer unterstellten — Wirtschaftsinspektoren verwaltet, die nach ihren Arbeitsgebieten benannt folgende waren: Weinausschank-, Fleischhauerei-, Mühlen-, Maut-, Spital-, Brücken- und Straßen-, Grundbuch-, Salz-, Nachlaßinspektor usw. Eine sehr wichtige Funktion hatte der Marktrichter inne, der zur Zeit der Märkte als ordentlicher Richter fungierte.

Auch im 3. Band der Monographie zur Geschichte der Stadt Budapest finden wir einen Abschnitt über die städtische Verwaltungsgeschichte<sup>39</sup>. Das Kapitel »Stadtverwaltung, Städtepolitik« (von György Bónis geschrieben) stellt die Lage der Stadt unter der Jurisdiktion der Ofner Kammeradministration 1686—1703 dar. Dann folgt die Beschreibung der Situation in den Städten Ofen und Pest: Bürgerrecht, Stadtführung, der Mangel an der richtigen Korporation, die Untersuchungen der königlichen

<sup>38</sup> István Kállay: Szabad királyi városok gazdálkodása Mária Terézia korában [Wirtschaft der freien königlichen Städte zur Zeit Maria Theresias]. Budapest 1972.

Ein Teil davon veröffentlicht; István Kállay: Das Finanzwesen der königlichen ungarischen Freistädte zur Zeit Maria Theresias, in: MIÖS. Bd. 19. Wien 1966.

<sup>39</sup> Budapest története. III. k. Budapest története a török kiűzésétől a márciusi forradalomig [Geschichte von Budapest von der Vertreibung der Türken bis zur Märzrevolution]. Red. Domokos Kosáry. Verfasser: Lajos Nagy und György Bónis. Budapest 1975.

Kommissare, Stadtwirtschaft, Stadtbeamten und — Angestellten (Bürgermeister, Richter, Syndicus, Notar, Fiskus, Vizenotar, Kämmerer, Vizekämmerer, Grundbuchführer, Zehentamt, Waisenamt, Wiener und Pressburger Agenten, Wachtmeister, Arzt, Hebammen, Spitalinspektor, Polizeihauptmann, Haiducken, Trabanten, Diener, Nachtwächter, Viertelmeister und Fron).

Die korporativen Organe der Stadtregierung (Innerer und Äußerer Rat, Gewählte Kommunität) werden separat behandelt. Über die »Electa Communitas« veröffentlichte István Nagy einen Aufsatz<sup>40</sup> Sehr oft kam es zu Streit zwischen den korporativen Organen (hauptsächlich Innerer Rat) und dem Bürgertum, was fast immer zur Absendung eines königlichen Kommissars in die Stadt führte. Diese Kommissare versuchte der Herrscher zu einer ständigen Einrichtung zu machen, was aber mißglückte.

Die zehnjährige Herrschaft Josephs II. änderte das Bild der Verwaltung beider Städte. Im Dienste seiner Ziele im Reich wollte er Ofen zur Hauptstadt der ungarischen Provinz machen. Deshalb verlegte er im Jahre 1784 den Statthaltereirat und die ungarische Kammer, bzw. das Generalkommando von Preßburg, die königliche Curia von Pest nach Ofen. Nach Ofen gelangte auch das Staatsarchiv und 1787 wurde hier eine Provinzial-Tafel gegründet, um die Grundbesitzverhältnisse zu registrieren. Pest wurde für den Verlust der oberen Gerichtshöfe durch die Verlegung der Universität hierher entschädigt, die bis 1777 in Ofen gewirkt hatte. Die Dikasterien blieben nach der Zeit Josephs II. weiterhin in Ofen. 1790 kamen hier der Landtag der Stände zusammen. So wurde Ofen zur Regierungsresidenzstadt.

Über die Gerichtspraxis von Ofen und Pest schrieb György Bónis eine Monographie<sup>41</sup>. Das Buch befaßt sich mit der Entwicklung der Jurisdiktion 1686—1708, mit der Gerichtsorganisation und dem Gerichtspersonal von Ofen und Pest. Bónis betont, daß Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der feudalen Rechtsentwicklung sich nie voneinander getrennt hatten. So können wir in Ofen und Pest von keiner getrennten Gerichtsorganisation sprechen, weil der Gerichtshof beider Städte mit dem Magistrat identisch war. Die wichtigen Funktionen des Stadtsyndikus, des Notars und Fiskus waren in einer Person vereinigt.

Unter den Quellenpublikationen des Archivs der Hauptstadt Budapest erschienen Amtsinstruktionen aus dem 18. Jahrhundert (1696—1769)<sup>42</sup>. Die Quellenpublikation bringt die Instruktionen für Ofen und Pest getrennt. Zuerst die Instruktionen der ungarischen Kammer an den Ma-

<sup>40</sup> István Nagy: A választó polgárság testülete Budán a 18. században [Korporation der Gewählten Kommunität in Ofen im 18. Jahrhundert], in: Studien zur Geschichte von Budapest. Bd. 13. Budapest 1959.

<sup>41</sup> György Bónis: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686—1708 [Praxis der Gerichtsbarkeit der Städte Ofen und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686—1708]. Budapest 1962.

<sup>42</sup> György Bónis: (Red.) Pest-budai hivatali utasítások a XVIII. században [Amtsinstruktionen in Pest und Ofen im XVIII. Jahrhundert]. Budapest 1974.

gistrat, dann an den Apparat, die Gerichtshöfe und Vorstädte. Wir finden hier die Eidesformeln der Räte, des Richters, des Notars, sowie die städtischen Instruktionen für den Notar, die Gewählte Kommunität, den Kämmerer, den Vizekämmerer, den Bierhauskasner, den Brotinspektor, den Grundbuchführer, den Feld- und Weingartenmesser, den Steuereinheber (Perceptor), den Buchhalter, den Brückenmautnehmer, den Torschreiber, den Spitalaufseher, den Kirchenkurator, den Gewichtsaufseher, den Leutnant, den Wachtmeister und die Viertelmeister, den Fiskus und die Vorstadt-Richter. Die Publikation bringt die Quellen in lateinischer oder deutscher Sprache, mit ausführlichen ungarischen Kopfregesten.

György Komoróczy verfaßte ein Buch über die Stadtverwaltung von Debrecen vor 1848<sup>43</sup>. Zuerst stellt er die gesellschaftliche Struktur (Schichten; Bürger, Einwohner) dar. Danach folgen die korporativen Organe der Stadtmacht (Senatus, Großer Rat, Fachkommissionen, Straßenautonomie) dann die Fachgruppen der Stadtverwaltung (Finanzwesen und Buchhaltung). Er beschreibt das Wirtschaftssystem der Stadt; Einnahmequellen, Steuerwirtschaft, Steuergattungen, gutsherrlichen Zensus und Stadtmobilien. Sowie auch die andere Seite dieses Gegenstandes: das System des Geldverbrauches (Ausgaben), das Stadtbudget. Dem Buch ist ein deutsches Resümee beigelegt.

Über die königliche Freistadt Raab existieren zwei Monographien. Eine wurde von Borbála Bak verfaßt zum Thema Verwaltung 1743—1778<sup>44</sup>. Sie gibt einen Überblick über die Literatur und die Quellen zur Geschichte der Stadtverwaltung. Dann behandelt sie die Topographie der Stadt im 18. Jahrhundert. Ein gesondertes Kapitel befaßt sich mit den Beamten und Angestellten. Die Autorin schreibt darüber hinaus auch über die Bedingungen der Wahl zum städtischen Würdenträger (Bürgerrecht, Religion, Kapazität, Vermögen, Stadtdienst, Rechtskenntnisse, Familientradition, Profession usw.). Ein wichtiger Akt im Leben der Stadt war die Restauration: die Wahl auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, deren Ablauf genau beschrieben wird.

Das andere Werk über Raab stammt aus der Feder von Péter Balázs<sup>45</sup>. Nach einer Beschreibung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Stadt folgen die Institute der Stadtverwaltung. Der Autor betont, daß die praktische Ausübung der Autonomie noch nicht ganz geklärt sei. Es wäre noch zu untersuchen, wie die Wahl der Würdenträger und Beamten in die Hand der Gewählten Kommunität kam.

Mehrere Stuhlweißenburg betreffende Aufsätze sind in dem von Gábor Farkas redigierten Jahrbuch des Komitatsarchivs Fejér enthalten.

<sup>43</sup> György Komoróczy: Vórosigazgatás Debrecenben 1948-ig [Stadtverwaltung in Debrecen bis 1848]. Debrecen 1969.

<sup>44</sup> Borbála Bak: Győr szabad királyi város igazgatása 1743—1778 [Die Verwaltung der freien königlichen Stadt Raab 1743—1778. Publikationen des Lehrstuhls für hist. Hilfswissenschaften. ELTE. No 2. Budapest 1980.

<sup>45</sup> Péter Balázs: Győr a feudalizmus bomlása a polgári forradalom idején [Raab zur Zeit des Niederganges des Feudalismus und der bürgerlichen Revolution]. Budapest 1980.

So über die Einnahmen der Stadt Mitte des 18. Jahrhunderts, über die Regalien, Marktgerichtsbarkeit, das Steuerwesen, die Stadtprivilegien und über die deutschen Siedler<sup>46</sup>.

Ein Aufsatz beschäftigt sich mit den Regierungsorganen und führenden Personen von 1688 bis 1790 der Stadt Stuhlweißenburg<sup>47</sup>. Es kommen die korporativen (Innerer und Äußerer Rat, Gewählte Kommunität) und die operativen Einzel-Organen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zur Darstellung. Zur allgemeinen Verwaltung gehörten der Richter, der Notar, der Grundbuchführer, die Wiener und Preßburger Agenten, der Schreiber, der Akzessits und der Diener; zum Polizeiwesen der Stadthauptmann, die Viertelmeister, der Zunftinspektor, der Bergrichter, der Weinhüter, die Haiduken, der Torwächter, der Nachtwächter, der Feldhüter; zum Steuerwesen der Steuer- und Zehentnehmer. Zur Stadtwirtschaft gehörten: der Kämmerer, der Stadtoeconom, der Kassen- und Caducitätsinspektor, der Waisenkassen-Inspektor, der Kircheninspektor, der Armenhausinspektor, der Weinausschank-, Brauerei-, Fleischhauerei-, Mühlen-, Ziegelbrennerei-, der Maulbeeren- und Weiden-, der Straßeninspektor, der Rauchfangkehrer, der Uhrmacher, der Ochsen- und Rinderhirt, der Tschikosch (Roßhirt), der Stallknecht; zum Gesundheitswesen der Arzt, die Hebammen und der Feldscher; zum Bildungswesen der Schulmeister und die Stadtmusikanten. Der Postmeister war kein Stadtangestellter. Die Gerichtsbarkeit wurde vom Richter, dem Marktrichter, dem Gerichtsdienner, dem Henker und dem Gefängniswächter ausgeübt. Der Aufsatz bringt die Namenslisten des Beamten- und Angestelltenpersonals der Stadt.

Zu Fragen der Stadtverwaltung von Stuhlweißenburg in den Jahren 1848—1849 schreibt Gábor Máté<sup>48</sup>. Er stellt die Tätigkeit der Revolutions-

<sup>46</sup> István Kállay: Székesfehérvár város bevételai a 18. század közepén [Die Einnahmen der Stadt Stuhlweißenburg in der Mitte des 18. Jahrhunderts]. Fejér megyei Szemle 1967.; — Székesfehérvár haszonvételei [Regalien der Stadt Stuhlweißenburg]. FMTÉ Bd. 5. Székesfehérvár 1971.; — A székesfehérvári vásári bíraskodás 1688—1790 [Die Marktgerichtsbarkeit von Stuhlweißenburg 1688—1790]. FMTÉ Bd. 5. Székesfehérvár 1971.; — Székesfehérvár hitelügyletei a 18. század második felében [Kreditgeschäfte der Stadt Stuhlweißenburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts]. FMTÉ Bd. 6. Székesfehérvár 1972.; — Az adózás története a 18. századi Székesfehérvárott [Geschichte des Steuerwesens in Stuhlweißenburg im 18. Jahrhundert]. FMTÉ Bd. 7. Székesfehérvár 1973.; — Székesfehérvár kiváltáságlevelei [Privilegien von Stuhlweißenburg] FMTÉ Bd. 7. Székesfehérvár 1973. — Német telepések Székesfehérvárott a 18. században [Deutsche Siedler in Stuhlweißenburg im 18. Jahrhundert]. VEAB Ertesítő. Bd. II. Veszprém 1976.

<sup>47</sup> István Kállay: A székesfehérvári kormányzat szervei és személyei 1688—1790 [Organe und Personen der Stadtregierung von Stuhlweißenburg 1688—1790]. FMTÉ Bd. 6. Székesfehérvár 1972.

<sup>48</sup> Gábor Máté: Székesfehérvár szabad királyi város közigazgatásának kérdései 1848—1849-ben [Fragen der Verwaltung der freien königlichen Stadt Stuhlweißenburg in den Jahren 1848—1849]. Acta Fac. Jur. Univ. Sci. Budapest 1971.

kommission der Stadt und die Wahlen auf Grund des Gesetzesartikels 23:1823 vor.

In der ungarischen Stadtentwicklung spielten die — das Niveau der königlichen Freistädte erreichenden, manchmal privilegierten — Marktflecken (*oppida*) eine wichtige Rolle. Die Definition des Begriffes weist über das 18. Jahrhundert hinaus, deshalb beziehe ich mich auf die Feststellungen von Vera Bácskai<sup>49</sup> und Géza Érszegi<sup>50</sup> die eine frühere Zeit behandeln. Eine gute Zusammenstellung der Marktflecken gibt Lajos Ruzsás in seinem Buch über die Städteentwicklung in Transdanubien<sup>51</sup>. Die genannten Autoren betonen, daß es zu formal wäre, die Zeit der Herausbildung der Marktflecken mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegiensbriefes zu verbinden. In Ermangelung eines Besseren ist der beinahe einzige Anhaltspunkt die erste schriftliche Erwähnung als *oppidum*.

Eine besondere Gruppe bildeten die in kirchlichem Grundbesitz befindlichen Marktflecken, über die Andor Csizmadia eine Monographie veröffentlichte<sup>52</sup>. Er gruppiert die Marktflecken folgendermaßen: Kronstädte (z. B. Miskolc, Mezökövesd, Diósgyőr); königliche (z. B. Holitsch); Marktflecken der Königin (z. B. Moson, Óvár); kirchliche (Erlau, Kalocsa, Wartein, Neutra, Raab, Fünfkirchen, Weitzen, Steinamanger, Veszprém, Csanád, Makó, Mohács usw.); gutsherrliche (Pápa, Gyöngyös, Kanizsa, Tata, Kecskemét, Nagykőrös usw.). Eine besondere Gruppe bedeuteten die unter keiner gutsherrlichen Jurisdiktion stehenden Haiduckenstädte (*oppida hajdonicalia*) und der Distrikt der Tokajer Weingegend (*Discriptus Submontanus*: Tokaj, Tarcal, Tolcsva, Sárospatak, Sátoraljaujhely); die 10 Städte des Kronbezirkes an der Theiß (Zenta, Óbecse, Turja usw.) und die Städte des Zipser Bezirkes. Csizmadia stellt den Kampf dar, den die kirchlichen Marktflecken um ihre Liberation im 18. Jahrhundert führten. Zum Erfolg führte er aber bei nur zwei Marktflecken: Raab und Fünfkirchen.

Verwaltungsgeschichtliche Angaben enthalten einige Marktflecken — Monographien. Wie z. B. die Geschichte von Mór<sup>53</sup>, die nicht nur die Verwaltung behandelt, sondern auch die Namenslisten der Beamten enthält. István Sinkovics gibt ein Bild über die Stadtverwaltung von

<sup>49</sup> Vera Bácskai: Magyar mezővárosok a XV. században [Ungarische Marktflecken im XV. Jahrhundert]. Budapest 1965.

<sup>50</sup> Géza Érszegi: Sárvár története a középkorban [Geschichte Sárvárs im Mittelalter]. In: Sárvár monográfiája [Monographie von Sárvár]. Szombathely 1978.

<sup>51</sup> Lajos Ruzsás: Városi fejlődés a Dunántúlon a 18—19. században [Entwicklung der Städte in Transdanubien im 18—19. Jahrhundert]. Magyar Tudományos Akadémia Dunántúli Tudományos Intézete. Értekezések. Budapest 1964.

<sup>52</sup> Andor Csizmadia: Az egyházi mezővárosok jogi helyzete és küzdelmük a felszabadulásért a XVIII. században [Die Rechtslage der kirchlichen Marktflecken und ihr Kampf für die Befreiung im XVIII. Jahrhundert]. Budapest 1962.

<sup>53</sup> Gábor Farkas [red.]: Mór története [Geschichte von Mór]. Mór 1977.

Sárvár<sup>54</sup> und Alajos Degré über die Autonomie von Nagykanizsa im 18. Jahrhundert<sup>55</sup>.

Am westlichen Rande des Landes, in der Nähe der österreichischen Grenze, liegt Steinamanger, das zu den Gütern des Bischofs von Raab gehörte. Neben Wirtschaftsrechten und Privilegien genoß die Stadt Autonomie, was von entscheidender Bedeutung war. Über ihre Ausübung schreibt Mária Kiss<sup>56</sup>.

Die Zünfte in den Marktflecken spielten eine wichtige Rolle in der Entwicklung der ungarischen Wirtschaft. Über sie, ihr Verhältnis zur Verwaltung, ihre innere Verwaltung berichtet Géza Eperjessy<sup>57</sup>.

Einen Studienband über die Dorfgemeinschaften publizierte der Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Fünfkirchner Universität<sup>58</sup>. In ihm werden die Fruchttfolge-Gemeinschaften, bzw. die Berggemeinden behandelt.

Im selben Band bekam auch ein Aufsatz von Alajos Degré über Organisation und Wirtschaft der ungarischen adeligen (Curialisten) — Dörfer vor 1848 in Transdanubien Platz<sup>59</sup>. Es ist allgemein bekannt, daß die Anzahl der ungarischen Adelligen im 18—19. Jahrhundert viel größer war, als in anderen europäischen Ländern. Der Anteil des ungarischen Adels an der Gesamtbevölkerung betrug 6 %. Ein großer Teil des untersten Adels lebte in den Dörfern, frei von gutscherrlicher Jurisdiktion, oder hatte eine eigene Kommunität. Die Anzahl dieser adeligen Dörfer war ziemlich hoch, nach der Konskription vom Jahre 1720 erreichte sie 1200. Degré beschreibt die Organisation und Wirtschaft dieser Adelsdörfer.

<sup>54</sup> István Sinkovics: Sárvár társadalmi, politikai és hadtörténete [Gesellschaftliche, politische und Kriegsgeschichte von Sárvár]. In: Sárvár monográfiája. Szombathely 1978.

<sup>55</sup> Alajos Degré: Nagykanizsa önkormányzata a XVIII. században [Die Autonomie des Marktes Nagykanizsa im XVIII. Jahrhundert]. In: Thury György Múzeum jubileumi évkönyve. Nagykanizsa 1972.

<sup>56</sup> Mária Kiss: Szombathely mezőváros tanácsa a XVII—XIX. században [Der Magistrat des Marktfleckens Szombathely im XVII—XIX. Jahrhundert]. In: Studien über die Vergangenheit der Ortsautonomien. Budapest 1971.

<sup>57</sup> Géza Eperjessy: Mezővárosi és falusi céhek az Alföldön és Dunántúlon 1686—1848 [Zünfte in den Marktflecken und Dörfern in der Ungarischen Tiefebene und in Transdanubien 1686—1848]. Budapest 1967.

<sup>58</sup> Ilona Bolla-Andor Csizmadia-Alajos Degré-Pál Horváth: Tanulmányok a falusi közösségekről [Studien über die Dorfgemeinschaften]. Pécs 1977.

<sup>59</sup> Alajos Degré: A magyar nemesi (curialista) községek szervezete és gazdálkodása 1848 előtt a Dunántúlon [Organisation und Wirtschaft der ungarischen adeligen (curialisten) Dörfer vor 1848 in Transdanubien]. In: Studien über die Dorfgemeinschaften. Pécs 1977.  
Eine gute Zusammenfassung aus der früheren Zeit: László Alsó: A nemesi község hatósága és szervezete [Behörde und Organisation des adeligen Dorfes]. Budapest 1928.

Statuten von Dorfgemeinschaften aus den letzten Jahrhunderten des Feudalismus bringt István Imreh in seinem Buch<sup>60</sup>.

Die sogenannte Budapester Schule der Verwaltungsgeschichte befaßt sich nicht nur mit der öffentlichen, sondern auch mit der privaten Verwaltung. Sie ist in Ungarn von großer Bedeutung, da der Einfluß der Domänen im 18—19. Jahrhundert ziemlich groß war. Das Verhältnis der öffentlichen Verwaltung — Großgrundbesitz untersucht István Kállay in seinem Aufsatz<sup>61</sup>. Er stellt dar, welche wichtige Funktionen der Großgrundbesitz in der Komitatsverwaltung übernahm.

Derselbe Autor hat eine zusammenfassende Monographie zur Domänenverwaltung in der Periode 1711—1848 herausgegeben<sup>62</sup>. Das Werk beschreibt die Entwicklung der Domänenverwaltung, die korporativen (Familiengang, Offiziantenstuhl- sedes officialis, Wirtschaftskommission, Direktionsrat) und die operativen Einzelorgane (mit Betonung der Buchhaltung). Dann folgt ein Überblick über die Beamten (officiales), die Angestellten (oekonomici) und die Dienerschaft (servitores). Der Autor untersucht die Domänenverwaltung in ihrer Vollständigkeit, das heißt auf drei Gebieten: Wirtschaft (Betriebs- Unterhaltung, Urbarialleistungen, Sicherung der Arbeitskraft, Feldarbeiten, Pflanzenbau, Viehzucht, Regalien, Industriebetriebe); gewisse Funktionen der öffentlichen Verwaltung (Verbindung mit den Organen der öffentlichen Verwaltung, Militärsteuer, Soldatenstellung, Militäreinquantierung, Erhaltung von Straßen und Brücken, Kanalisation, Dorfautonomie, Kolonisation, Bau-, Zunft-, Handels-, Gesundheits- und Veterinär-, Waisen-, Kirchenwesen, Wohltätigkeit, Feldmessung, Grundbuch) und Gerichtsbarkeit (Prozeßverfahren, Magistratual-, Kriminal- und Zivilsachen, delicta privata). Das Buch schließt mit einem Ausblick auf die weitere Entwicklung der Domänenverwaltung — nach 1848 — und einer Zusammenfassung.

Eine umfassende Arbeit über die ungarische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert veröffentlichte Imre Wellmann<sup>63</sup>. Er bringt darin auch Angaben über die Herrschaftsverwaltung (z. B. über den Offiziantenstuhl). Ebenfalls über den Offiziantenstuhl schreibt György Szabad in seiner Monographie über die Esterházy-Herrschaft von Tata und Gesztes<sup>64</sup>. Ein anderer Aufsatz stellt die Zentralverwaltung des Fürstlich- Esterházy-

<sup>60</sup> István Imreh: A rendtartó székely falu. Faluközösségi határozatok a feudalizmus utolsó évszázadából [Szekler Dorfordnung. Dorfgemeinschaften aus den letzten Jahrhunderten des Feudalismus]. Bukarest 1973.

<sup>61</sup> István Kállay: Nagybirtok és közigazgatás [Großgrundbesitz und öffentliche Verwaltung]. Történelmi Szemle 1977: No 2.

<sup>62</sup> István Kállay: A magyarországi nagybirtok kormányzata 1711—1848 [Regierung der Domänen in Ungarn 1711—1848]. Budapest 1980.

<sup>63</sup> Imre Wellmann: A magyar mezőgazdaság a XVIII. században [Die ungarische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert]. Budapest 1979.

<sup>64</sup> György Szabad: A tatai és gesztesi Esterházy-uradalom átérése a robotrendszerrel a tőkés gazdálkodásra [Übergang der Esterházy-Herrschaft von Tata und Gesztes vom Robotensystem zur kapitalistischen Wirtschaft]. Budapest 1957. Eine gute Zusammenfassung über den Offiziantenstuhl zwischen 1870—1914: Lajos Für: A csákvári uradalom a tőkés gazdálkodás útján 1870—1914 [Die Csákvärer Herrschaft auf dem Wege zur kapitalistischen Wirtschaft]. Budapest 1969.

schen Fideikommisses im 18. Jahrhundert dar<sup>65</sup>. Eine sehr interessante Frage stellt das Gutsgebiet dar, das heißt die Gebiete von Herrschaften, die keinen Gemeinden angehörten<sup>66</sup>.

Aus den Regalien, oder in Zusammenhang mit denselben, entwickelten sich auf Herrschaftsgebieten verschiedene Industriebetriebe — Eisenhämmer, Papierfabriken, Mühlen, Sägewerke, Ziegelbrennereien usw. —, deren Aufsicht und Führung Aufgabe der Domänenverwaltung war. Solche Betriebe wurden direkt von den Offizianten (von dem Offiziantenstuhl) verwaltet. Dieses Organ der feudalen Domänenverwaltung wurde in die Führung der frühkapitalistischen Aktiengesellschaften (Unio von Murány 1808; Coalitio von Rima 1810; Verein der Eisen schmieder des Komitats Gömör 1845) eingebaut, den typisch ungarischen Weg der Industrieentwicklung illustrierend<sup>67</sup>.

Unter den ungarischen feudalen Verhältnissen waren Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht voneinander getrennt. Deshalb müssen einige Worte über die Patrimonialgerichtsbarkeit (sedes dominalis) gesagt werden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit im 16.—17. Jahrhundert wurde von Ferenc Eckhart in seinem ausgezeichneten Buch bearbeitet<sup>68</sup>. Endre Varga brachte eine umfangreiche Quellenpublikation zu diesem Thema heraus<sup>69</sup>. Aus der Zeit des 18. Jahrhunderts kennen wir nur die Lage der Leibeigenen waisen<sup>70</sup> und das Prozeßverfahren in Süd-Transdanubien<sup>71</sup>. Eine Monographie zur Patrimonialgerichtsbarkeit des 18—19. Jahrhunderts wird bald erscheinen<sup>72</sup>.

<sup>65</sup> István Kállay: Az Esterházy hercegi hitbizomány központi igazgatása a 18. század második felében [Zentralverwaltung des Fürstlich-Esterházy-schen Fideikommisses in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts]. Századok 1976: No 5.

<sup>66</sup> István Kajtár: A nagybirtok befolyásának érvényesülése a helyi közigazgatásban a XIX—XX. századi Kelet- és Középeurópában [Der Einfluß der Domänen auf die Ortsverwaltung im XIX—XX. Jahrhundert in Ost- und Mitteleuropa]. Universität Pécs. Aufsätze zum Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaften. Bd. 10. Pécs 1979.

<sup>67</sup> Ákos Koroknai: Egy feudáliskori részvénytársaság szervezete és működése [Organisation und Funktion einer Aktiengesellschaft im Zeitalter des Feudalismus]. Levéltári Szemle 1977: No 3.

<sup>68</sup> Eckhart Ferenc: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI—XVII. században [Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit — sedes dominalis — im XVI—XVII. Jahrhundert]. Budapest 1954.

<sup>69</sup> Endre Varga: Urizék. XVI—XVII. századi perszövegek [Herrenstuhl — Prozesstexte aus dem XVI—XVII. Jahrhundert]. Quellenpublikationen des MOL. No 5. Budapest 1958.

<sup>70</sup> Alajos Degré: A magyar gyámsági jog kialakulása a dualizmus korának gyámsági kódexéig [Ausbildung des ungarischen Vormundschaftsrechts bis zum Vormundschaftskodex im Zeitalter des Dualismus]. Rechtsgeschichtliche Studien. Publikationen des Lehrstuhles für ungarische Rechtsgeschichte ELTE. No 8. Red. Kálmán Kovács. Budapest 1977.

<sup>71</sup> Alojao Degré: Urizéki peres eljárás a Déldunántúlon a XVIII—XIX. században [Herrenstuhl — Prozeßverfahren in Süd-Transdanubien im XVIII—XIX. Jahrhundert]. Levéltári Közlemények. 1961.

<sup>72</sup> István Kállay: Urizéki bíráskodás a 18—19. században [Herrenstuhl — Gerichtsbarkeit im 18.—19. Jahrhundert]. Erscheint beim Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Zum Schluß sei noch die sog. zehnbändige Geschichte Ungarns erwähnt. Dieses umfassende und bis jetzt alleinstehende Werk übernahm eine schwere Aufgabe. Verwaltungshistorische Bezüge sind allerdings in den bisher erschienenen Bänden und besonders in dem Band für den Zeitraum 1790—1848 nicht sehr stark vertreten<sup>73</sup>. Das hängt vielleicht damit zusammen, daß noch keine Verwaltungsgeschichte für die Periode 1686—1848 geschaffen wurde.

---

<sup>73</sup> Magyarország története tíz kötetben. 5/1-2. 1790—1848 [Geschichte Ungarns in zehn Bänden. 5/1-2. 1790—1848]. Chefred: Gyula Mérei. Red. Károly Vörös.